

§ 9 FoAV (Brandenburg) — Entschädigung für Verdienstausschlag

Forstausschussverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Ausschussmitglieder können für ihren Verdienstausschlag entschädigt werden.
- (2) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst. Dabei ist höchstens der Satz anzusetzen, der einem Zeugen nach § 22 Satz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes als Höchstbetrag zusteht.
- (3) Der Verdienstausschlag wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (4) Der Verdienstausschlag wird nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (5) Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten keine Entschädigung für Verdienstausschlag.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 9 FoAV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FoAV/9>